



economiesuisse

Vorentwurf Bundesrat	Änderungsvorschläge
<p>Art. 2 Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Stellvertreter; 	<p>Art. 2 Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Stellvertreter;
<p>Art. 4 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 712 OR)</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter. ² Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ³ Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter abzuernufen. 	<p>Art. 4 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 712 OR)</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter. ² Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ³ Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter abzuernufen.
<p>Art. 6 Übertragung der Geschäftsführung (Art. 716b Abs. 1 OR)</p> <p>Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p>	<p>Art. 6 Übertragung der Geschäftsführung (Art. 716b Abs. 1 OR)</p> <p>Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.</p>
<p>Art. 8 Wahl und Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> ³ Die Amtsdauer endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ⁴ Die Generalversammlung kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertre- 	<p>Art. 8 Wahl und Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> ³ Die Amtsdauer endet nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ⁴ Die Generalversammlung kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Vorentwurf Bundesrat	Änderungsvorschläge
<p>ter jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.</p>	<p>jederzeit mit Wirkung auf das Ende einer Generalversammlung sofortiger Wirkung abberufen.</p>
<p>Art. 9 Erteilung von Vollmachten und Weisungen (Art. 689a Abs. 1 OR) ² Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.</p>	<p>Art. 9 Erteilung von Vollmachten und Weisungen (Art. 689a Abs. 1 OR) ² Er stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.</p>
<p>Art. 10 Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ² Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p>	<p>Art. 10 Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ² Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p>
<p>Art. 12 (Art. 626 und 627 OR) ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren; <p>² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Darlehen, Kredite und Renten für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates; 2. die Grundsätze für die leistungsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates; 3. die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ge- 	<p>Art. 12 (Art. 626 und 627 OR) ¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von börsenkotierte Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren; <p>² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Darlehen, Kredite und Renten für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates; 2. die Grundsätze für die leistungsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates; 3. die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftslei-

Vorentwurf Bundesrat	Änderungsvorschläge
<p>schäftsleitung und des Beirates;</p> <p>4. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen;</p> <p>5. den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden;</p> <p>6. die abweichende Regelung zur Genehmigung der Vergütungen nach Artikel 18 Absatz 3.</p>	<p>tung und des Beirates;</p> <p>4. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen;</p> <p>5. den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung bzw. der Genehmigung der nach Art. 18 Absatz 3 abweichenden Regelung ernannt werden;</p> <p>6. die abweichende Regelung zur Genehmigung der Vergütungen nach Artikel 18 Absatz 3.</p>
<p>Art. 18 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>³ Die Statuten können eine von Absatz 1 abweichende Regelung vorsehen. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. 3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung. 	<p>Art. 18 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat</p> <p>³ Die Statuten können eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung vorsehen. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab. 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. 3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.
<p>Art. 19 Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Statuten können für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden, einen Zusatzbetrag vorsehen.</p>	<p>Art. 19 Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Statuten können für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung der Vergütungen nach Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 4 bzw. Artikel 18 Absatz 3 ernannt werden, einen Zusatzbetrag vorsehen.</p>
<p>Art. 24 Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates vorsätzlich:</p>	<p>Art. 24 Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates vorsätzlich:</p>

Vorentwurf Bundesrat	Änderungsvorschläge
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen bezieht oder ausrichtet, über die die Generalversammlung nicht abstimmen konnte oder deren Genehmigung sie verweigert hat (Art. 18); 2. unzulässige Vergütungen nach Artikel 20 oder 21 bezieht oder ausrichtet; 3. Tätigkeiten nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 ausübt, die gemäss den Statuten nicht zulässig sind; 4. die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an eine juristische Person überträgt (Art. 6); 5. eine Depot- oder Organvertretung oder eine andere als die von der Generalversammlung gewählte unabhängige Stimmrechtsvertretung (Art. 8) einsetzt; 6. verhindert, dass die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertretung wählen kann (Art. 3, 4, 7 und 8); 7. verhindert, dass die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung der Vergütungen abstimmen kann (Art. 18); 8. verhindert, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können (Art. 9 Abs. 3); 9. verhindert, dass die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 12 Absatz 1 enthalten. <p>² Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Das Gericht ist dabei nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes nach Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches gebunden; die Geldstrafe darf jedoch sechs Jahresvergütungen nicht übersteigen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wider besseres Wissen Vergütungen bezieht oder ausrichtet, über die die Generalversammlung nicht abstimmen konnte oder deren Genehmigung sie verweigert hat (Art. 18); 2. wider besseres Wissen unzulässige Vergütungen nach Artikel 20 oder 21 bezieht oder ausrichtet; 3. Tätigkeiten nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 ausübt, die gemäss den Statuten nicht zulässig sind; 4. die Geschäftsführung entgegen der Vorschrift von Artikel 6 ganz oder zum Teil an eine juristische Person überträgt (Art. 6); 5. eine Depot- oder Organvertretung oder eine andere als die von der Generalversammlung gewählte unabhängige Stimmrechtsvertretung (Art. 8) einsetzt; 6. aktiv verhindert, dass die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertretung wählen kann (Art. 3, 4, 7 und 8); 7. aktiv verhindert, dass die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung der Vergütungen abstimmen kann (Art. 18); 8. die erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren dafür nicht trifft, dass die Aktionäre der unabhängigen Stimmrechtsvertretung elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können (Art. 9 Abs. 3); 9. aktiv verhindert, dass die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 12 Absatz 1 enthalten. <p>^{1bis} Geringfügige, sozialübliche Vorteile sind von der Strafbarkeit von Artikel 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ausgenommen.</p> <p>² Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Die Geldstrafe darf sechs Jahresvergütungen nicht übersteigen, dabei ist die maximale Höhe des Tagesansatzes nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 1 StGB zu beachten.</p>